

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl M-V, S. 206) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146) wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Gemeinde Weitendorf am 20.07.2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Nach § 2 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört.“

Der bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Nach § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Steuerpflicht ausgenommen ist die aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines minderjährigen Einwohners sowie eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

§ 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I 2001 S. 2346), entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Weitendorf, den 18.08.2006

gez. Knoll
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 09/06 vom 16.09.2006